Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2026/FVA/129) vom 16.03.2026

T a g e s o r d n u n g

1. Bekanntgaben
 - Auftragsvergaben
 - Förderungen
 - Haushaltsgenehmigung

2. Neuerlass der Sondernutzungsgebührensatzung
 - Empfehlungsbeschluss

3. Sachstandsbericht Wochenmarkt 2026
 und Umzug von der Oberen Hauptstraße

4. Berichte und Anfragen

TOP 1 **Bekanntgaben**
Auftragsvergaben
Anwesend: 12

18	23.02.2026	65	GSK, Generalsanierung Grundschule St. Korbinian	Fachplanung Brandschutz	Brandschutzservice Zobel GmbH, 85399 Hallbergmoos	38.622,05	16.03.2026
19	23.02.2026	65	KSB Neubau Kita Seilerbrücklwiesen	Landschaftsbauarbeiten	Josef Huber Landschaftsbau GmbH, 85447 Fraunberg	622.446,11	16.03.2026
20	27.02.2026	65	Mittelschule Lerchenfeld	Erneuerung Fahrradüberdachung	Ziegler Metallverarbeitung GmbH, 71287 Weissach, Württ	36.128,40	16.03.2026
21	02.03.2026	65	UPG Umbau Paul-Gerhardt-Schule	Raumlufttechnische Anlagen	Feistl Lüftungs- und Klimatechnik, 84051 Essenbach	508.433,06	16.03.2026
22	03.03.2026	65	KSB Neubau Kita	Bodenbelagsarbeiten	Raum + Ausstattung Schenk GmbH,	47.271,18	16.03.2026

			Seiler-brücklwie-sen		86165 Augs-burg		
23	04.03.2026	65	UPG Um-bau Paul-Gerhardt-Schule	Elektroinstal-lation	Elektro Schlegl GmbH, 85417 Marzling	1.675.712,37	16.03.2026
24	05.03.2026	65	UPG Um-bau Paul-Gerhardt-Schule	Rückbauar-beiten	SMG Abbruch 86165 Augs-burg	139.963,24	16.03.2026

TOP 1 **<u>Bekanntgaben</u>**
Förderungen
Anwesend: 12

Es liegen keine Förderungen vor.

TOP 1 **<u>Bekanntgaben</u>**
Haushaltsgenehmigung
Anwesend: 12

VAR Hutter berichtet, dass der Haushalt 2026 genehmigt worden sei. Es gebe jedoch ein paar Auflagen, die auch Auswirkungen auf den Haushalt 2027 haben könnten. Genannt werde das Gutachten des BKPV sowie zuvor abgelehnte Themen, da sich die Gesamtlage geändert habe. Eine weitere Auflage sei das Thema Grunderwerbsmaßnahmen, das ohnehin schon auf der Agenda stehe. Berichtspflicht zum 30.09. bestehe für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Da die geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von 65 Mio. voraussichtlich nicht genehmigt werden können, müsse bei der Aufstellung im Haushalt 2027 eine deutliche Reduzierung erfolgen. Geplant sei, dass alle Projekte erneut angemeldet werden müssen und keine automatische Übertragung erfolge. Als weitere Berichtspflicht seien die Defizite der Kommunalen Einrichtungen wie z. B. Musikschule, Asamtheater oder Sportanlagen zu nennen. Hierzu müsse man ein Konzept mit Verbesserungsvorschlägen vorlegen. Eine komplette Kostendeckung sei jedoch nicht möglich. Der Bericht müsse der Rechtsaufsicht im Landratsamt vorgelegt werden.

Auf die Frage von Bgmin Bönig zur Unterstützung des Uferlos trotz der schlechten Haushaltslage, erklärt Herr Hutter, dass die Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln von 2025 seien. Das sei auch mit der Rechtsaufsicht besprochen. Bei Nichtzustandekommen des Festivals wäre der Zuschuss jedoch verloren.

Bgmin Bönig möchte wissen, wozu ein Sozialpädagoge für die Freisinger Wohnbau Gesellschaft eingestellt werde.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2026/FVA/129) vom 16.03.2026

Herr Hutter erklärt, die Stelle werde neu besetzt, da sich herausgestellt habe, dass Mietrückstände bei zum Teil problematischen Mietern dadurch leichter verhindert werden können. Sonst müssten sie abgeschrieben werden.

Der Bericht dient der Kenntnisnahme.

TOP 2 <u>Neuerlass der Sondernutzungsgebührensatzung</u>
- Empfehlungsbeschluss
Anwesend: 12

<u>Beschlussvorlage der Verwaltung:</u>
Sachvortrag zur Neufassung Sondernutzungsgebührensatzung (129. FVA am 16.03.2026)

Nach Empfehlungsbeschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 24.11.2025 (TOP 5) wurde in der 49. Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025 einstimmig dafür gestimmt, die Sondernutzungsgebührensatzung in der seit 01.01.2026 geltenden Fassung zu beschließen.
Ursächlich für die Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung war die Situation, dass die bisherigen Satzungen bereits seit den Jahren 2017 und 2020 nicht mehr verändert oder hinsichtlich der Gebührenhöhen angepasst wurden. Die letzte Neufassung aus dem Jahr 2017 erfolgte aus dem Grund, dass bis dahin die Satzung aus dem Jahr 1997 Anwendung fand und deshalb wesentliche Änderungen in Gebührenhöhen und Tatbeständen eingebunden werden mussten.
Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe war 2017 grundsätzlich festzustellen, dass aufgrund des laufenden Innenstadtumbaus auf eine Anpassung oder Erhöhung für die damit verbundenen Tatbestände verzichtet wurde, auch wenn bereits damals in anderen vergleichbaren Kommunen durchaus höhere Nutzungsentgelte erhoben wurden.
Änderungen erfolgten in Teilbereichen bei den Bemessungsgrundlagen, in dem von einer m²-Berechnung in eine Stückzahlberechnung umgestellt wurde. Dies lag darin begründet, dass sich die maximale Größe und Gestaltungsform künftig aus den Nebenbestimmungen zur Sondernutzungssatzung (Richtlinien für die Gestaltung) ergeben sollte.
Des Weiteren wurden Tarifnummern neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen, da hier seit der letzten Aktualisierung ein entsprechender Nutzungsbedarf festgestellt wurde.
Eine wesentliche Änderung erfolgte für den Themenbereich Freischankflächen (Tarif-Nr. 18). Hier erfolgte eine Anpassung in der Gebührenerhebung durch Wegfall der Sitz- und Tischgelegenheiten. Durch die Nebenbestimmungen zur Sondernutzungssatzung, die u. a. eine Kennzeichnung der genehmigten Freischankflächen vorsieht, wurde aus verwaltungstechnischen Gründen auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Rahmen einer Bemessungsgrundlage nach m² umgestellt. Hierdurch konnten auch alle zulässigen Ausstattungsgegenstände (Tische, Stühle, Schirme, Bepflanzung, etc.) in eine einheitliche Gebühr einfließen.
Die letzte Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung aus dem Jahr 2020 erfolgte dann lediglich unter dem Gesichtspunkt einer rückwirkenden Härtefallregelung, welche eingefügt werden musste (4. Sitzung des Stadtrates vom 17.09.2020, TOP 3).
Die zu diesem Zeitpunkt gültige Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Freising enthielt keine Härtefallregelung für den Erlass von Sondernutzungsgebühren, weshalb es ratsam

war, jede Gebührensatzung mit Härtefallregelungen auszustatten, um im Rahmen des behördlichen Ermessens in bestimmten, unverschuldeten Ausnahmesituationen von der Gebührenerhebung absehen zu können.
Auf diese Weise konnten auch die Härtefälle miterfasst werden, die gerade durch die unvorhergesehene und von niemandem zu verschuldende Pandemiesituation eingetreten sind.
Die Satzungsänderung wurde rückwirkend zum Beginn des Jahres 2020 in Kraft gesetzt.
Die Neufassung zum 01.01.2026 der aktuellen Sondernutzungsgebührensatzung war aus mehreren Gesichtspunkten notwendig.
So sollte durch die Anpassung der Gebühren dem Verwaltungsaufwand und den Verwaltungskosten Rechnung getragen und ein gerechtes und nachvollziehbares Nutzungsverhältnis öffentlicher Flächen sichergestellt werden. Darüber hinaus sollte durch die Neufassung die städtebauliche Entwicklung unterstützt und zu einem attraktiven und geordneten Stadtbild beigetragen werden (dies bezieht sich auf alle Tarifnummern der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum).
Zum zeitlichen Ablauf der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung ist auszuführen, dass sich diese insbesondere an der Fertigstellung des Innenstadtumbaus und den Haushaltsplanungen für das Jahr 2026 orientierte.
So konnten insbesondere für den Bereich Freischankflächen vor Gastronomiebetrieben die erteilten Erlaubnisse aus dem Jahr 2025 (Saisonregelung April bis Oktober) noch abgeschlossen bzw. im Rahmen des Vertrauensgrundsatzes in Anspruch genommen werden.
Auch sollte durch einen Satzungsbeschluss im November 2025 erreicht werden, den Betreibern bzw. Antragstellern ausreichend Zeit für eine nun offenere Anpassung (Wegfall der Saisonregelung und Übergang zu einer Monatsregelung), sowie Berücksichtigung bzw. betrieblichen Kalkulation der neuen Gebühren (z. B. Verkleinerung der Freischankflächen in bestimmten Monaten mit damit verbundenen geringeren Gebühren in dieser Zeit) zu geben.
Des Weiteren sind die geänderten Gebührensätze für Sondernutzungen direkt in die Aufstellung des Haushaltsplanes 2026 eingeflossen.
Bei der satzungsrechtlichen Bemessung für sondernutzungsrechtliche Tatbestände sind grundsätzlich die Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 2 a des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu beachten. Diese sehen vor, dass bei einer Entscheidung die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners (Antragsteller) zu berücksichtigen sind.
Bei der Fassung der Sondernutzungsgebührensatzung wurde Art und Ausmaß durch die Differenzierung in der Größe der Nutzung und der zeitlichen Komponente im Gebührenverzeichnis entsprechend gewürdigt und berücksichtigt. Der Tatbestand des wirtschaftlichen Interesses der Gebührenschuldner ist zweifelsfrei in stärkster Ausprägung gegeben, denn durch die Nutzung öffentlicher Flächen wird der eigentliche private Verkaufsraum oder Nutzungsbereich unstrittig vergrößert und erweitert.
Der kommunale Satzungsgeber verfügt insoweit über einen weiten, nur auf Ermessensgrenzen und Willkürfreiheit hin überprüfbaren Gestaltungsspielraum, muss jedoch den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV) wahren und eine sachgerechte, am wirtschaftlichen Vorteil und an der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs orientierte Ausgestaltung Gebühren vornehmen.
Nachdem eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgestaltete Kalkulation der Wertigkeit einer öffentlichen Verkehrsfläche weder möglich noch rechtlich vorgesehen ist, wurden hinsichtlich der Gebührenhöhe insbesondere für die Tarifnummer 20 (Freischankflä-

chen vor Cafés, Eisdielen, Gaststätten, inklusive Inventar wie Tische, Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, etc.) Vergleichswerte anderer Kommunen in vergleichbarer Größenordnung, insbesondere Große Kreisstädte im Großraum München, eingeholt.
Bereits zu diesem Zeitpunkt, vor Erlass der neuen Satzung war ersichtlich, dass die Stadt Freising mit ihren Gebühren im untersten Level der Kommunen lag. Lediglich die Große Kreisstadt Dachau war mit einer abweichenden Regelung von 7,50 Euro je Sitzplatz etwas günstiger als Freising, würde man die Saison von April bis Oktober betrachten.
Die zu erwartenden Gebührenhöhen und möglichen Änderungen im Nutzungszeitraum wurden im Vorfeld mit den bestehenden Erlaubnisinhabern kommuniziert.
So haben Vergleichsberechnungen unter Zugrundelegung der bis zum 31.12.2025 geltenden Satzung mit den aktuellen Satzungen aus anderen Kommunen folgendes Ergebnis gezeigt:
Aufgrund diese Abfrageergebnisses wurde für den Empfehlungsbeschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Freising durch die Verwaltung eine Gebühr in Höhe von 6 Euro/m² im Monat als Referenzwert vorgeschlagen. Diese erschien im Kontext bayerischer Kommunen plausibel und bewegte sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers (Art. 18 Abs. 2a Satz 5 BayStrWG).
Mit Bekanntgabe der neuen Satzung im Amtsblatt der Stadt Freising und vor Inkrafttreten der neuen Satzung zum 01.01.2026 wurden die bisherigen Erlaubnisinhaber mittels Informationsschreiben auf die neuen Regelungen und den damit verbundenen Antragsmodus für das Jahr 2026 hingewiesen, um keine zeitlichen Verzögerungen zu verursachen.
Wie sich zwischenzeitlich im Rahmen einer öffentlich geführten Diskussion, Berichterstattungen in den Medien, eines Antrages der Stadtratsgruppe Freising für alle vom 23.02.2026 und eines Schreibens (Antrags) des Aktiven City Freising e. V. vom 16.02.2026 gezeigt hat, besteht seitens der Gebührenhöhen und der Kommunikation mit den Gewerbetreibenden und Gastronomen weiterer Prüfungs- und Handlungsbedarf.
Insbesondere eine Gebührenhöhe um kommunizierte 420 % sei im Bereich von Freischankflächen in einem Schritt unangemessen und nicht vertretbar.
Ebenfalls diskussionswürdig sei nach Mitteilung des Aktiven City e. V. die Situation mit Begrünungselementen vor Geschäften und Freischankflächen.
Hier sind insbesondere zwei unterschiedliche Tatbestände bzw. Tarifnummern zu unterscheiden (Tarif-Nr. 20 für Freischankflächen und Tarif-Nr. 3 für sonstige Bereiche).
Gemäß Tarif-Nr. 20 sind Begrünungselemente innerhalb der Freischankflächen zulässig und müssen nicht explizit genehmigt werden.
Bei der Aufstellung von Blumenkübeln vor Geschäften, aber auch vor sonstigen privaten Gebäuden, handelt es sich um andere Elemente mit einer anderen Zweckbestimmung (Verschönerung der Ansichtsfläche, Freihaltung von Zugängen, Verhinderung anderer Nutzung wie Abstellen von Fahrzeugen, etc.).
In den früheren Fassungen der Sondernutzungsgebührensatzung (bis 2017) waren diese gebührenfrei.
Die Regelung, Blumenkübel etc. nicht mehr gebührenfrei zu genehmigen, entstand in Zusammenhang mit dem Innenstadtumbau unter Berücksichtigung der städteplanerischen Gesichtspunkte.
Hier sollte erreicht werden, dass ungenehmigte Pflanztröge und Blumenkübel nicht überhandnehmen und das Gesamtbild gestalterisch entscheidend verändern. Auch wurde hierdurch erreicht, im Rahmen entsprechende Genehmigungspflichtigkeit einen Überblick über diese Straßen- und Gehwegelemente zu erhalten.
Derzeit liegen Sondernutzungserlaubnisse für 41 Pflanzgefäße vor.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2026/FVA/129) vom 16.03.2026

Wie bereits im Rahmen einer Berichterstattung im öffentlichen Teil des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 23.02.2026 seitens der Verwaltung mitgeteilt, ist es für die Verwaltung schwierig, den „tatsächlichen Wert“ einer genutzten öffentlichen Fläche rein kalkulatorisch zu ermitteln.
Hier sind neben der sicherheits- und ordnungsrechtlichen Beurteilung auch die Belange der Liegenschaften, des Straßenbaulastträgers, Wirtschaftsförderung, Stadtplanung und Finanzverwaltung in die Bewertung mit einzubeziehen.
Die betroffenen Ämter der Stadt Freising wurden deshalb im Rahmen der Mitzeichnung zu dieser Vorlage angehört und eingebunden.
Aktuell sind in der Stadt Freising 144 erlaubnispflichtige Gastronomiebetriebe gemeldet und konzessioniert, 29 hiervon haben zusätzlich eine sondernutzungsrechtliche Freischankfläche beantragt.
In der bisherigen Regelung waren Freischankflächen bis 40 m² baurechtlich verfahrensfrei.
Diese Regelung hat sich zum 01.01.2025 dahingehend geändert, dass nun Außennutzungen bis 100 m² sondernutzungsrechtlich beurteilt und beschieden werden können.
Im Rahmen dieser Öffnung haben bisher 16 Gastronomiebetriebe ihre Freischankflächen auf über 40 m² vergrößert.
Im Detail bestehen in Freising 46 genehmigte Bereiche mit Sitzgelegenheiten oder Bistrotischen, die sich alle im Innenstadtbereich befinden (29 im Bereich erlaubnispflichtiger Gaststätten und 17 bei genehmigungsfreien Betrieben, wie Cafés ohne Alkoholausschank, Feinkostläden, etc.).
Hierunter fallen
8 Freischankflächen (FSF) unter 10 m², 12 FSF von 10 m² bis 20 m², 8 FSF von 20m² bis 30 m², 2 FSF von 30 m² bis 40 m², 7 FSF von 40 m² bis 50 m², 2 FSF von 50 m² bis 60 m², 3 FSF von 60 m² bis 70 m², 1 FSF mit 88 m² und 1 FSF mit 99 m².
2 Freischankflächen fallen hinsichtlich ihrer Größe in den baurechtlichen Genehmigungsbereich mit einer Größe von 160 m² bzw. 185 m².
Von dem an alle Erlaubnisinhaber am 16.12.2025 per Post versandten Informationsschreiben inkl. der Bitte um Rückmeldung gingen bisher 12 Anträge/Rückmeldungen ein.
In diesem Rahmen ging im Ordnungsamt lediglich eine schriftliche Beschwerde eines Gastronomiebetriebes aus der Oberen Hauptstraße ein.
Weitere Beschwerden von Betreibern sind dem für den Satzungsvollzug zuständigen Ordnungsamt bisher nicht zugegangen.
Die eingegangenen Anträge sind bereits beschieden, bzw. können in Kürze genehmigt werden.
Aufgrund der vorliegenden Anträge der Stadtratsgruppe Freising für alle, des Aktiven City Freising e. V. und der Beschwerde wurden in der Verwaltung die Themen Gebührenreduzierung, Gebührenersparnis bei längerfristiger Nutzung und Gebührenbefreiung (Blumentröge) geprüft.
Auch wurde der Aktive City Freising e. V. hinsichtlich einer Angemessenheit einer Gebührenhöhe als Interessensvertretung der Gewerbetreibenden angefragt.
Da insbesondere die in Frage stehende Gebührensteigerung von bisher 10,-- €/m2 in sieben Monaten auf 6,-- €/m² monatlich in einem Schritt zur Diskussion steht, konnte rechtlich bewertet werden, dass eine automatische Steigerung innerhalb einer gültigen Gebührensatzung nach jährlichen Staffelungen nicht möglich ist.
Hier müsste stets eine Anpassung mittels neuer Satzung für die Folgejahre erfolgen.

Möglich wäre vielmehr eine Staffelung in der Form, dass die Nutzung einer Freischankfläche für das ganze Jahr mit niedrigeren Gebühren möglich ist als bei einer kürzeren, bspw. Nur monatlich gebuchten Nutzung.
Als pragmatische Lösung sowohl für den Verwaltungsaufwands und den Anliegen der Freischankflächenbetreiber wurde deshalb in Erwägung gezogen, den aktuell gültigen Gebührentarif Nr. 20 zu halbieren und auf 3,-- €/m² monatlich festzulegen.
Ferner sollte hierzu nach zwei Jahren eine Evaluation mit erneuter Beteiligung der Betriebe erfolgen, um dann über eine erneute Anhebung der Sondernutzungsgebühr entscheiden zu können.
Für den Gebührentarif Nr. 3 (Blumenkübel, Tröge u. ä.) wird vorgeschlagen, diesen wieder ohne Sondernutzungsgebühr (5,-- €/Stück im Jahr) zu genehmigen.
Allerdings sollte eine Antrags- und Genehmigungspflicht nicht entfallen (mit entsprechenden Verwaltungsgebühren), um die erforderliche städtebauliche, sicherheitsrechtliche und verkehrstechnische Prüfung zu ermöglichen.
Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss deshalb vor, die Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung vom 01.12.2025 neu zu fassen und hierbei lediglich die Gebührenhöhe der Tarif-Nr. 3 und 20 der Anlage anzupassen.
Die Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung sollte rückwirkend zum 01.01.2026 erfolgen, um hierdurch für alle Antragsteller eine gleiche Basis zu schaffen.
Dies ist rechtlich möglich, da innerhalb einer Regelung über eine bekannte Gebührenpflichtigkeit eine Änderung zum Vorteil der Nutzer und Nutzerinnen rückwirkend eingeführt werden kann, wenn diese begünstigend ist.

Beschluss Nr. 378 / 129a
Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Antrag:

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:
Die Sondernutzungsgebührensatzung (in der Anlage beigefügt), die Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird rückwirkend zum 01.01.2026 beschlossen. Ferner wird sie ergänzt, durch den Passus, dass bei einer ganzjährigen Nutzung die bisherige nicht aufgeführte Saison mit dem halben Preis einkalkuliert wird.

TOP 3 Sachstandsbericht Wochenmarkt 2026 und Umzug von der Oberen Hauptstraße
Anwesend: 12

Beschlussvorlage der Verwaltung:
Mit dem Abschluss der Bauarbeiten in der Innenstadt (Bereich der Fußgängerzone) wurde der Wochenmarkt wieder an den Marienplatz zurückverlegt. Hierzu hatte das zuständige Fachamt im Vorfeld umfangreiche Planungen gemeinsam mit der Aktiven City, dem Amt für Liegenschaften und Straßenverkehr sowie dem Stadtplanungsamt vorgenommen.
Es wurden unterschiedliche Aufstellvarianten mit jeweiligen Chancen und Herausforderungen erarbeitet. Letztlich wurde sich für eine optische Wiederherstellung des ursprünglichen Marktes als "Rundlauf" entschieden.
Am 28.01.2026 wurde der Wochenmarkt unter Leitung des Veranstaltungsteams des Ordnungsamtes an den Marienplatz zurückverlegt.
Im darauffolgenden Monat wurden aufgetretene Probleme sowie Anregungen dokumentiert und mit der Marktsprecherin ausführlich besprochen.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2026/FVA/129) vom 16.03.2026

Der Sachstand zum 05.03.2026 stellt sich wie folgt dar:
- Der Markt als Ganzes wurde erfolgreich, zügig und weitgehend störungsfrei umgezogen.
- Grundsätzlich wird die neue Aufstellung von Marktbesuchern und Marktbeschickenden als erfolgreich angesehen (Rückmeldungen aus Umfragen des Fachamtes an Samstagen).
- Es sind keine Marktbeschickende verloren gegangen.
- Es ergeben sich weiterhin Anpassungsmaßnahmen, die aufgrund von Rückmeldungen direkt mit einzelnen Marktbeschickenden umgesetzt werden. Ein finaler Abschluss dieser Anpassungen wird bis Ende März erwartet.
- Anwohner, insbesondere in der Oberen Hauptstraße, melden vermehrt Beschwerden. Diese beziehen sich vor allem auf die Absperrungen in der Fußgängerzone und die damit verbundenen Einschränkungen bei der Anfahrt.
- Geschäftstreibende am Marienplatz und in der Oberen Hauptstraße äußern Unzufriedenheit hinsichtlich der verschlechterten Anlieferungsmöglichkeiten. Besonders häufig gingen Beschwerden von einem gastronomischen Betrieb ein. Diese reichen von grundsätzlichen Einwänden (z. B. bezüglich Freischankflächen) bis hin zu "geschäftlichen Einschränkungen ideologischer Art" (z. B. bestimmte Marktstände sollen nicht in der Nähe stehen).
- Einzelne Marktbeschickende sind unzufrieden mit ihrem Standplatz an der Nordseite der Mariensäule sowie generell im nördlichen Bereich des Platzes. Sie melden Rückgänge ihrer Umsätze. Vereinzelt wird hinterfragt, warum seitens der Stadt eine "effektive B-Lage" geschaffen worden sei. Eine Überprüfung von Umsätzen oder Besucherzahlen kann nicht vorgenommen wewrden. Eine längere Beobachtungsphase zur Bewertung der Rückmeldungen ist bis Ende März vorgesehen.
- Marktbeschickende äußern zudem deutliche Unzufriedenheit hinsichtlich der Aussicht, den Marienplatz regelmäßig früher räumen zu müssen, etwa für Veranstaltungen wie Dulten, Altstadtfest oder gegebenenfalls den Christkindlmarkt.

Fazit:
Der Wochenmarkt wurde erfolgreich zurückverlegt. Der weitere Betrieb stellt jedoch ein fortlaufendes Arbeitsprojekt dar, das weiterhin regelmäßige Abstimmungen und Aufmerksamkeit erfordert.

Mit dem erarbeiteten Sicherheitskonzept, dem aktivierten Überfahrschutz und dem vollständigen Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in der eigentlichen Fußgängerzone konnte ein wesentlich besserer Sicherheitsbereich für die Besucher des Marktes erreicht werden als in der Oberen Hauotstraße.

Der Bericht dient der Kenntnisnahme.

TOP 4 **<u>Berichte und Anfragen</u>**
Anwesend: 12

Es liegen keine Berichte und Anfragen vor.